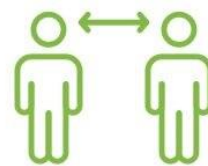


# Corona-Maßnahmen im Überblick (ab 14. Januar 2022)

## Privater Bereich

- **1 Hausstand + 1 Person Regelung** – Private Zusammenkünfte sind nur zwischen einem Hausstand und einer weiteren Person zulässig, wenn mindestens eine ungeimpfte Person dabei ist, Ausnahme: Kinder unter 16 Jahren
- **Ausgangsbeschränkung ab 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages** für Hotspot-Landkreise und kreisfreie Städte bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 1.500 für **ungeimpfte Personen**
- **Alkoholverbot** auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die von den Landkreisen oder Kreisfreien Städten festgelegt werden
- private Zusammenkünfte sind zulässig, an denen allein geimpfte und genesene Personen teilnehmen, sofern insgesamt **nicht mehr als zehn Personen** anwesend sind. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bleiben bei der Zählung unberücksichtigt.



## FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske

- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske** oder vergleichbaren Atemschutzmaske unter anderem in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Behörden, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt und bei körpernahen Dienstleistungen.



## Gastronomie, Kultur und Tourismus

- Zutritt zur Gastronomie im Innenbereich ist unter der **2Gplus-Regel** von **6 Uhr bis 22 Uhr** (bei Überlastungsstufe bis 20 Uhr) erlaubt. Im Außenbereich gilt weiterhin die **2G-Regel**.
- **Hotspot-Regelung für Gastronomie:** In Landkreisen und Kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 1.500 liegt, ist ab dem übernächsten – dem fünften – Tag die Öffnung der Gastronomie untersagt. Die Öffnung ist erst wieder ab dem übernächsten Tag möglich, wenn der Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz von 1.500 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.
- Übernachtungsangebote sind unter der **2Gplus-Regel** bei Anreise möglich, ebenso wie touristische Bus- und Bahnfahrten
- Museen, Gedenkstätten und Ausstellungen sind unter der **2G-Regel** geöffnet.
- Andere Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Kinos, Theater) können unter der **2Gplus-Regel** und einer verringerten Auslastung stattfinden (Wahlmöglichkeit für den Veranstalter: entweder 50 Prozent der Gesamtkapazität mit maximal 500 Besuchern



gleichzeitig oder 25 Prozent der Gesamtkapazität mit maximal 1.000 Besuchern gleichzeitig).

- Gottesdienste und andere Treffen von Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unter Beachtung der **3G-Regel** gestattet.
- Öffnung von Diskotheken, Bars und Clubs bleibt **untersagt**.

## Schulen und Bildung



- **Aufhebung der Schulbesuchspflicht** für alle Schulen, kein Anspruch auf Beschulung
- Schulen und Kindertageseinrichtungen bleiben weiterhin geöffnet
- Kita- und Grundschulbereich – **eingeschränkter Regelbetrieb** – geschlossene Gruppen und verkürzte Öffnungszeiten (Kita)
- Hochschulen – **3G-Regelung** für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- Einrichtungen der außerschulischen Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen mit **2G-Regel** und Kontakterfassung Präsenzveranstaltungen durchführen (Außer bei Überlastungsstufe, dann bleiben lediglich Angebote für Kinder bis 16 Jahre inklusive Betreuer unter 3G-Regelung möglich)

## Handel und körpernahe Dienstleistungen



- Der Zutritt zu Einzel- und Großhandelsgeschäften ist nur unter Beachtung der **2G-Regel** von **6 Uhr bis 20 Uhr** möglich – Bau- und Gartenmärkte sind darin eingeschlossen.
- Der Handel im Bereich der **Grundversorgung** (beispielsweise Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Apotheken) bleibt **uneingeschränkt möglich**.
- Körpernahe Dienstleistungen sind unter Berücksichtigung der **2G-Regel** möglich.
- Friseure können mit einem **3G-Nachweis** besucht werden.

## ÖPNV

- **FFP2-Maskenpflicht** im Bus- und Bahnverkehr



## Sport und Erholung



- Sportveranstaltungen sind mit Publikum möglich. Zuschauer müssen die **2Gplus-Regel** erfüllen. (Bei Überlastungsstufe nur Profisport ohne Zuschauer)  
Zusätzlich muss eine Kontakterfassung durchgeführt werden, die maximale Zuschauerzahl wird auf 50 Prozent der Maximalauslastung, aber höchstens 500 Zuschauer oder 25 Prozent der Maximalauslastung und höchstens 1.000 Zuschauer begrenzt.
- Für Sportanlagen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen bestehen folgende Regelungen:
  - Innensportanlagen: **2Gplus-Regel** und Kontakterfassung
  - Außensportanlagen: **2G-Regel** und Kontakterfassung (bei Skiliften gilt nur die 2G-Regelung)
  - bei Geltung der Überlastungsstufe: Sport ist nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig, die Betreuungsperson unterliegt der 3G-Regel.
- Bäder und Saunen (außer Dampfsaunen) sind unter Beachtung der **2Gplus-Regelung** und Kontakterfassung geöffnet (bei Überlastungsstufe geschlossen, Ausnahme: rehabilitations- und medizinische Zwecke, berufsbedingte praktische Ausbildung etc. Hier gilt die 3G-Regelung mit Kontakterfassung.).
- Solarien können unter Beachtung der **2G-Regel** und mit Kontakterfassung öffnen (Bei Überlastungsstufe geschlossen, Ausnahme: rehabilitations- und medizinische Zwecke).

## Weitere Bereiche

- Versammlungen unter freiem Himmel sind auf maximal **1000 Teilnehmer** beschränkt (Bei Überlastungsstufe besteht eine Beschränkung auf 200 Teilnehmer). Für Versammlungen in geschlossenen Räumen besteht eine Begrenzung der Auslastung (Wahlmöglichkeit für den Veranstalter: entweder 50 Prozent der Höchstkapazität mit maximal 500 Teilnehmer gleichzeitig oder 25 Prozent der Höchstkapazität mit maximal 1.000 Teilnehmern gleichzeitig).
- Fahrschulen arbeiten unter Beachtung der **2G-Regel** für Fahrschüler und **3G-Regel** für Ausbilder.
- Reisebüros, Versicherungsagenturen, Vermögensberatungsbüros, Unternehmensberatungsbüros, Finanzdienstleistungsbüros können unter Beachtung der **2G-Regel** öffnen (gilt nicht bei Überlastungsstufe).
- Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sind unter Beachtung der **2Gplus-Regel** und mit Kontakterfassung geöffnet (bei Überlastungsstufe sind diese für den Besucherverkehr geschlossen, Ausnahme: Abgabe und Entgegennahme von Spielscheinen und Durchführung von Zahlungsvorgängen bei Wettannahmestellen unter Beachtung der 2G-Regel).
- Partei-, Gremien- oder Wählervereinigungssitzungen sind unter Beachtung der **2G-Regel** erlaubt (bei Überlastungsstufe nur zwingend vorgeschriebene Sitzungen mit der **3G-Regel**, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können).